

| Berlin, 10. August 2020 |

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Ausgangsstoffgesetzes

### Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) tritt gemeinsam mit den genossenschaftlichen Regionalverbänden für die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft ein. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielten die 1.984 DRV-Mitgliedsunternehmen im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 92.000 Mitarbeitern im Jahr 2019 einen Umsatz von rund 64,9 Milliarden Euro.

Zu den Mitgliedsunternehmen gehören (Ende 2019) 361 eigenständige Warengenossenschaften mit mehr als 2.000 Geschäftsstellen, die die Landwirte mit den notwendigen Betriebsmitteln versorgen und die Erntegüter erfassen und vermarkten sowie 698 Agrargenossenschaften, die unmittelbar in der Landwirtschaft tätig sind.

### Vorbemerkungen

Warengenossenschaften vertreiben eine Vielzahl von Produkten, die in der landwirtschaftlichen Produktion benötigt werden, die jedoch – mit entsprechenden chemischen Grundkenntnissen und ausreichender krimineller Energie – auch zur Herstellung von Sprengsätzen für terroristische oder andere kriminelle Zwecke missbraucht werden können. Das geht von Kleinstmengen an Spezialchemikalien bis hin zu Düngemitteln, die lastzugweise abgegeben werden.

Der DRV engagiert sich seit vielen Jahren in der BMI-Steuerungsgruppe und informiert seine Mitgliedsunternehmen regelmäßig über Sachstand und aktuelle Entwicklungen zur ordnungsgemäßen Lagerung und Abgabe betroffener Produkte.

Bei der praktischen Umsetzung der Vorsichtsmaßnahmen ergeben sich insbesondere folgende Probleme:

1. Betroffene Produkte sind teilweise kaum identifizierbar. Deshalb erwarten wir von den Vorlieferanten deutliche Hinweise schon vor dem Einführungsstichtag 1. Februar 2021.
2. Sofern betroffene Produkte über einen zwischengeschalteten Logistik-Dienstleister abgegeben werden, entsteht ein kaum noch zu vermittelnder Dokumentationsaufwand zwischen den Akteuren. Hier sollte das BMI im Rahmen der Steuerungsgruppe geeignete Abstimmungen forcieren.
3. Bislang fehlen zuständige Vollzugsbehörden. Solange keinerlei amtliches Organ gelegentlich die Einhaltung der überaus komplexen Vorgaben kontrolliert, Sanktionen vielmehr ausschließlich verhängt werden, wenn tatsächlich eine Straftat begangen worden ist, ist eine wirkungsvolle Sensibilisierung der Mitarbeiter kaum möglich. Deshalb begrüßt der DRV grundsätzlich die Vorlage eines Ausgangsstoffgesetzes, das u. a. dazu dient, behördliche Zuständigkeiten zu regeln.

# Stellungnahme

zum Entwurf eines Ausgangsstoffgesetzes

## Zu § 3 Kontaktstellen:

Für Unternehmen, die in mehreren Bundesländern tätig sind, ist die Einführung von Kontaktstellen auf Länderebene sehr unglücklich. Besser wäre eine einzige bundesweit zuständige und rund um die Uhr kompetent besetzte Meldestelle entsprechend dem Meldeportal für Drogen-Grundstoffe.

Sofern sich die Länder nicht auf eine zuständige Meldestelle festlegen können, sollte zumindest geregelt werden, dass E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Kontaktstellen sowie die Inspektionsbehörden gemäß § 5 bei einer zu benennenden Obersten Bundesbehörde zusammengestellt und auf deren Internet-Seiten bekannt gemacht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass den Unternehmen die notwendigen Adressen tatsächlich vorliegen.

Bezüglich § 3 Abs. 2 sollte es Betreibern von Online-Marktplätzen freigestellt werden, Meldungen verdächtiger Transaktionen an die Kontaktstelle des Bundeslandes abgeben zu können, in dem sie ihren Geschäftssitz haben.

## Zu § 5 Inspektionsbehörden:

Die Benennung von Inspektionsbehörden begrüßen wir ausdrücklich.

## Zu § 6 Befugnisse der Inspektionsbehörden:

Die für § 6 Absatz 2 vorgesehenen Befugnisse der mit der Überwachung beauftragten Personen sind zu weitgehend. Zur Wahrung des Grundrechts des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung bedürfen Inspektionen in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit eines richterlichen Beschlusses.

Schäden, die durch die Entnahme von Proben entstehen, sind dem Auskunftspflichtigen in geeigneter Weise zu ersetzen.

## Zu § 7 Mitwirkungs- und Duldungspflichten:

Die unverzügliche Beantwortung von Auskunftersuchen nach § 6 Absatz 1 ist den Auskunftspflichtigen ausschließlich während der Geschäftszeiten zuzumuten.

§ 7 Satz 1 Nummer 2 sollte daher lauten:

„2. Auskunftersuchen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 während der Geschäftszeiten unverzüglich zu beantworten;“

## Zu § 10 Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen:

Ein entsprechendes Angebot an praxisgerechten Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen wird seitens des DRV ausdrücklich begrüßt. Auf Bundesebene sollte der fachliche Austausch innerhalb der Steuerungsgruppe ausgebaut werden.

\* \* \*